

Volksstimme

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Magdeburg.

Die Volksstimme erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage mit dem Datum des folgenden Tages. — Verantwortlicher Redakteur (mit Ausnahme der Beilage Die Neue Welt): Hans Marckwald, Magdeburg. Verantwortlich für Apparate: August Fabian, Magdeburg. Verlag von Bernhard Garbann, Magdeburg. Druck von Carl Schick, Magdeburg. Geschäftsstelle: Jakobstraße 40, Fernsprecher 1507. Redaktion: Gr. Mühlstraße 8, Fernsprecher 964. — Abonnementspreis: Vierteljährlich (inkl. Frangentlohn) 2 Mk. 25 Pf., monatlich 80 Pf. Per Kreuzband in Deutschland monatlich 1 Exempl. 1.70 Mk., 2 Exempl. 2.80 Mk. In der Expedition und den Ausgabestellen Vierteljährlich 2 Mk., monatlich 70 Pf. Bei den Postämtern 2.25 epl. Bestellgeld. Einzelne Nummern 5 Pf., Sonntags- und ältere Nummern 10 Pf. — Inzertionsgebühr die sechsgealtene Zeile 15 Pf. Post-Zeitungsliste Nr. 7889

Nr. 158.

Magdeburg, Donnerstag, den 10. Juli 1902.

13. Jahrgang.

Die Vernichtung des Vereinsrechts.

Die ungeheuerlichen Eingriffe der Polizei in die Vereinsfreiheit häufen sich jetzt in einem Maße, daß die Zeiten vor der Revolution des 18. März 1848 in Bezug auf das Versammlungsrecht wieder hergestellt sein würden, wenn sich das Volk in Preußen nicht zu einem energischen Protest gegen diese Polizeiherrschaft aufrafft.

Ein Versuch, das Versammlungsrecht bößig aufzuheben und jede Versammlung von polizeilicher Erlaubnis abhängig zu machen, wurde in den letzten Jahren wiederholt vom Berliner Polizeipräsidenten mit Erfolg gemacht, aber wohl selbst in unserer Partei zu wenig beachtet, weil sich die seltsamen Maßnahmen stets nur gegen die kleine Gruppe von Leuten richtete, so sich „Anarchisten“ benannten. Diesen Leuten wurde wiederholt die Abhaltung einer Versammlung auf Grund des § 10, Tit. 17, Teil 2 des Allg. Landr. untersagt, weil in der Zusammenkunft „eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu erwarten sei“. Ganz abgesehen davon, daß jeder billig Denkende den — übrigens mehr als ungehörlichen — Berliner Anarchisten ebenso wie allen anderen Staatsbürgern das Vergnügen gönnen wird, sich für ihre Ideale zu begeistern und miteinander auszusprechen, stand von vornherein fest, daß die Polizei mit demselben Recht wie von einer „anarchistischen“ von jeder anderen Versammlung — z. B. von einer sozialdemokratischen — wird annehmen können, sie könne die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ stören.

Ein komischer Zufall hat es gewollt, daß die Auffassung des Berliner Polizei-Präsidenten jetzt wieder aktuell geworden ist durch — den antisemitischen Dreschgrafen. Eine Volksversammlung, in welcher dieser „Führer nationaler Parteien“ am Dienstagabend auf die Juden schimpfen wollte, wurde auf Grund der nämlichen Bestimmung schon im voraus verboten, welche bisher dazu herhalten mußte, anarchistische Versammlungen zu verhindern.

Leider haben die Anarchisten in ihrer unpraktischen Kampfweise aus „prinzipiellen“ Gründen gegen diesen unbegreiflichen Eingriff in das Versammlungsrecht niemals das Verwaltungsstreitverfahren eingeschlagen; hoffentlich läßt es sich der drohliche Komiker aus Klein-Tschirne nicht nehmen, auf seinem unzweifelhaften Recht zu bestehen. Es wäre bedauerlich, wenn der amüsante Graf es vorziehen würde, den Polizei-Präsidenten zu einem Pistolenduell zu fordern, statt den Beschwerdeweg einzuschlagen. In diesem Falle würde er vom Obergerichtsgericht Recht bekommen müssen.

Die Versammlung, in der Graf Bücker wieder einmal eine Vorstellung geben wollte, war vorgeschrieben einberufen und angemeldet worden; auch war die polizeiliche Bescheinigung über die Anmeldung in Händen des Einberufers. Die von der Polizei geltend gemachten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind durch das preussische Vereinsgesetz vom Jahre 1851 aufgehoben, denn wenn zwei Gesetze einander widersprechen, gilt das spätere. Das preussische Vereinsgesetz aber gestattet jedem die Abhaltung von Versammlungen und bestimmt, daß die Polizei keine öffentliche Versammlung vor Abhaltung verbieten und nur auflösen kann, wenn dort zu einer strafbaren Handlung aufgefordert wird. — Die antisemitische „Staatsbürger-Zeitung“ führt mit Recht an, daß die im Jahre 1897 dem preussischen Landtage vorgelegte Novelle zum preussischen Vereins- und Versammlungsrecht bekanntlich eine Lücke ausfüllte und den Behörden die Befugnis zu Präventivmaßnahmen, d. h. zur Verhinderung von Versammlungen, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens zu befürchten ist, verliehen wollte. Der Landtag hat dieses empörende Verlangen aber abgelehnt und die Polizei hat kein Recht, sich die ihr selbst von dem reaktionären Abgeordnetenhaus verjagte Befugnisse anzumäßen.

In den Motiven zu jener Vorlage wurde von der Regierung ausdrücklich hervorgehoben, daß die Behörden bisher genötigt waren, jede rechtzeitig angemeldete Versammlung zuzulassen, auch wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten sei. Seitdem hat sich die Rechtslage nicht geändert. Es ist ein Skandal, daß sich eine Polizeiverwaltung herausnehmen darf, Verfügungen zu treffen, zu denen sie, fogar nach der Meinung der Regierung, kein Recht hat.

Wir haben um so mehr Ursache, gegen derartige Vorgänge Stellung zu nehmen, als wir Sozialdemokraten am allermeisten unter seltsamen Auslegungen des Vereinsgesetzes zu leiden haben. In einem Falle hat jetzt wieder sogar das Obergerichtsgericht eine unbegreifliche Auslegung des Vereinsgesetzes gebilligt. Wir erhalten von unserem Berichterstatter folgende Zuschrift aus Berlin:

Die Wegweisung der Frauen vom Provinzial-Parteitag der Sozialdemokraten in Westfalen war die Ursache eines Verwaltungs-Streitverfahrens, das ein Urteil des Obergerichts

am 8. Juli erledigt hat, und zwar in einer Weise erledigt hat, die wieder einmal Kopfschütteln erregen dürfte. Am 26. und 27. Oktober vorigen Jahres tagte der erwähnte Parteitag in Dortmund. Am 27. Oktober verlangte die Polizei die Entfernung der anwesenden Frauen. Man kam dem Verlangen nach, um der Auflösung vorzubeugen. Der Vorsitzende, Parteigenosse Mag König, erhob jedoch Beschwerde bei der Polizeiverwaltung und dann beim Regierungspräsidenten zu Arnberg und, als dieser die Beschwerde als unbegründet zurückwies, schließlich noch beim Oberpräsidenten. Er machte geltend, daß die Sitzungen des Parteitages den Charakter öffentlicher Versammlungen hätten, an denen auch Frauen ungeachtet der politischen Debatten teilnehmen dürften. § 8 des Vereinsgesetzes, auf den sich die Polizeiverwaltung und Regierungspräsident beriefen, könne nicht angewendet werden.

Aber auch der Oberpräsident verwarf die Beschwerde und erklärte die Frauen-Ausweisung für berechtigt, weil der Parteitag von dem sozialdemokratischen Agitationskomitee für das westliche Westfalen einberufen worden sei, und dieses aus drei Personen bestehende Agitationskomitee ein politischer Verein (I) im Sinne des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes wäre. Der Parteitag wäre deshalb als Versammlung eines politischen Vereins, an der Frauen nicht teilnehmen dürften, zu behandeln. König sei der Vorsitzende des Komitees.

Genosse König klagte nunmehr beim Ober-Verwaltungsgericht, wiederholte seine früheren Ausführungen und hob u. a. hervor, daß die Versammlung der Delegierten zum Parteitag (d. h. der Parteitag selber) gar nicht vom Komitee, sondern von einem Genossen aus der Stadt der Polizei angemeldet worden sei, wenn auch das Komitee ihn einberufen habe. Uebrigens sei das Komitee gar kein Verein.

Der Oberpräsident machte dem gegenüber in seiner Klagebeantwortung geltend, das Komitee, das immer auf ein Jahr vom Provinzialparteitag gewählt werde, besitze eine Organisation, indem die Klenter eines Vorsitzenden, eines Schriftführers und des Kassiers unter die drei Mitglieder verteilt seien. Der gemeinschaftliche Zweck der zu diesem Komitee Vereinigten drei Personen sei die sozialdemokratische Bewegung im westlichen Westfalen in Fluß zu erhalten und ihr weitere Ausdehnung zu verschaffen. Zu diesem Zweck berufe das Komitee, wie Ausschüsse aus der „Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung“ bewiesen, jährlich den Parteitag ein und veranstalte Agitationsreisen sozialdemokratischer Wanderredner. Zu diesen Zwecken gehöre also auch die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen (§ 8 des Vereinsgesetzes). Und es sei auch ein „Verein“ und zwar ein solcher gemäß § 8.

In der mündlichen Verhandlung vor dem 1. Senat des Ober-Verwaltungsgerichts machte Rechtsanwalt Roth-Berlin für den Kläger geltend, daß der Parteitag nicht als Versammlung des Komitees anzusehen sei. Selbst wenn das Komitee ein Verein wäre, was bestritten werde, könnte doch der von ihm einberufene Parteitag nicht als Versammlung des Vereins angesehen werden, denn eine Vereins-Voranstaltung sei eine solche, die sich an die Mitglieder des betreffenden Vereins wende. Davon könne hier nicht die Rede sein, bestesse doch der Parteitag als beratendes und beschließendes Ganzes aus Delegierten aus verschiedenen Orten. Es handele sich wohl um eine Veranstaltung, die anscheine von dem Agitationskomitee, nicht aber um die Versammlung eines Vereins „Agitationskomitee“. Habe es doch erst eines Parteitagbeschlusses bedurft, dem Komitee überhaupt Sitz und Stimme auf den Parteitagen zu verschaffen. Das Komitee habe auch keine regelmäßigen Sitzungen, kein Statut, keine Organisation. Drei Personen könnten ferner überhaupt kein „Verein“ sein.

Das Ober-Verwaltungsgericht unter dem Vorsitz des Herrn Teichow wies die Klage mit folgender Begründung ab: Das Agitationskomitee werde schon dadurch als „Unternehmer“ des Parteitages angesehen, daß es ihn einberufen und ausweislich der öffentlichen Einladungen in der „Rheinisch-Westfäl. Arbeiterzeitung“ die Vorbereitungen getroffen habe. Das Komitee sei aber auch ein Verein. Ein Verein im Sinne des öffentlichen Rechts sei ein auf einem Vertrage beruhendes Rechtsverhältnis einer Mehrheit von Personen, die mittels gemeinsamer Zwecke unter einer organisierten Willensmacht zusammen geschlossen werde. Alle diese Voraussetzungen seien hier bei dem dreigliedrigen Agitationskomitee gegeben. Insbesondere sei das Komitee trotz seiner Gliederung nach außen als Mehrheit aufgetreten. Daß der Verein bezwecke habe, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, liege auf der Hand, er unterfalle also dem § 8 und mit ihm seine Veranstaltung, der Parteitag. Darauf müsse die Ausweisung der Frauen für berechtigt erklärt werden.

Und solches kann unter dem „Segment“-Minister passieren, der erklärt hat, er habe alle Polizeiverwaltungen angewiesen, das Vereinsgesetz möglichst weitherzig auszulegen. Daß Uebergriffe noch möglich sind, ist die Schuld der deutschen Reichstages.

Ich Reichstag erklärten zwar Herbert Bismarck, die Konservativen und die Reichspartei offen, daß sie keine Änderungen wünschen, aber die Mehrheit — also auch die Freisinnige Volkspartei, das Centrum, die Antifemiten und selbst die Nationalliberalen — verlangten eine einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts durch Reichsgesetz, in einer Form, welche die Zustimmung der Volksvertreter findet, und zwar unter Gleich-

berechtigung für die Frauen. Als aber der Bundesrat sich weigerte, diesem Verlangen nachzugeben, bewilligte der Reichstag einzig und allein gegen die Stimmen der Sozialdemokraten dem Bundesrat trotzdem die Mittel, fortzuregieren. Die „Volksvertretung“ hat es verschuldet, daß sich die Männer und Frauen des deutschen Volkes noch gewaltsam am freien Meinungsaustausch hindern lassen müssen. —

Politische Uebersicht.

Magdeburg, den 9. Juli 1902.

Humane Gehaltszulage.

Der sächsische Landtag hat die Erhöhung der Civilliste des Königs einstimmig genehmigt. Leider haben bei denjenigen Gesellschaftsklassen, welche die Abgeordneten vertreten, andere Personen wie Monarchen, nicht immer auf ein gleiches Entgegenkommen zu rechnen.

Die „Sächsische Arbeiter-Zeitung“ macht darauf aufmerksam, daß die bewilligten Erhöhungen gegen die Bestimmungen des Hausgesetzes verstoßen. Das ist u. a. der Fall bei den höheren Zuwendungen, die der Kronprinz erhalten soll. Nach dem § 19 des Hausgesetzes soll zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses gewährt werden eine Apanage von 60 000 Thalern, und, wenn er das 21. Lebensjahr erreicht hat, außerdem eine Zuwendung von 30 000 Thalern. Nun hat der jetzige Kronprinz allerdings das 21. Lebensjahr erreicht, er dürfte sonach höchstens 90 000 Thaler beziehen, das sind nach der jetzigen Währung 270 000 Mark. Die Regierung und der Landtag aber wollen dieser klaren Bestimmung zuwider die Apanage des Kronprinzen auf 100 000 Thaler oder 300 000 Mark erhöhen.

Noch deutlicher kommt die Gehaltszulage der Königin-Witwe zum Ausdruck. Ueber die Zulage der Königin-Witwe enthält der § 36 des Verfassungsgesetzes folgende klare, unzweideutige Bestimmung:

Die Königin-Witwe erhält zur Bestreitung der gesamten Kosten ihres Hofhaltes ein jährliches Witum von 40 000 Thalern.

Danach dürfte der Landtag im höchsten Falle 120 000 Mark bewilligen. Bisher hat man sich in dieser Beziehung auch in den Schranken des Gesetzes gehalten, denn die Witwe des Königs Johann hat „nur“ 120 000 Mark erhalten. Dem Dreiklassenlandtage aber ist es vorbehalten, die gesetzliche Schranke einfach zu durchbrechen und die Zuwendung für die Königin-Witwe beinahe um das Doppelte, nämlich auf 210 000 Mark zu erhöhen.

Es ist das Recht der Regierung und des Landtages, das Hausgesetz neu zu ändern, wenn darüber eine Uebereinstimmung zustande kommt. Man darf sich aber doch nicht mit den klaren Bestimmungen eines Gesetzes in Widerspruch setzen, wie es bei der Apanagenerhöhung zweifellos geschieht. Dann giebt es für den byzantinischen Bewilligungsseifer des Landtages schließlich überhaupt keine Grenzen mehr. Eine Änderung des Hausgesetzes aber nimmt man doch nicht vor, wenn man einfach die dort festgelegten Summen kurzerhand erhöht, ohne sich mit dem Hausgesetz selbst zu beschäftigen. Die vorgenommenen Erhöhungen der Apanagen werden daher so lange geselbwidrig bleiben, bis man das Hausgesetz selbst geändert hat. Dieser Zustand kann wahrlich nicht dazu beitragen, die Apanagenerhöhung im Volke populärer zu machen.

Der Fall Landmann.

Man rechnet in München nach wie vor mit der Thatsache, daß die Tage des bayerischen Kultusministers von Landmann gezählt sind. Er soll Regierungspräsident von Oberbayern werden, doch wird dieser Posten erst zum 1. August frei. Die „Germania“ hat also gar keine Veranlassung, in latenten Triumphgefühlen zu schwelgen; im Gegenteil, die Centrumpresse hat allen Grund, zu schweigen. Der Ministerialrat v. Fraun, der aus Anlaß des Würzburger Konflikts von den Ultramontanen schwer verdächtigt worden ist, wurde vom Prinzregenten vertretungsweise mit der Führung der Geschäfte der Geheimkanzlei betraut während der Beurlaubung des Vorstandes, des Generaladjutanten v. Wiedenmann.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Dinge entnehmen wir den „Münch. Neuest. Nachr.“ folgende Uebersicht:

Wie schon erwähnt, steht dem Landesheerrn, also dem Prinzregenten, nach der Verfassung das Befähigungsrecht der Wahlen zum Senat und Rektorat der Universitäten und naturgemäß deshalb auch die Entscheidung über die Annahme der Rücktrittserklärung vom Amte durch den Rektor und die Senatoren zu. Nunmehr wird das gesamte Aktenmaterial gesammelt und dann dem Regenten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, steht vorläufig noch Behauptung gegen Behauptung. Der Minister machte dem Rektor und dem Senat den schweren Vorwurf der Befangenheit und des Mangels an Objektivität. Der Rektor und der Senat der Universität Würzburg protestierten gegen diese Anklage des

Stimmungsvolle Selbstgelebt, 'Vor der Glashütte' ist eine Perle hervorragender Dichtkunst von Ernst Knaar. Ernst Knaar erzählt uns die Geschichte von der roten Kravatte. Eine Reihe vorzüglicher Beiträge schmücken die Nummer, die wir bestens empfehlen können.

Wie und was soll der Kaufmann lesen? Man verlange (ohne Kaufverbindlichkeit) Ansichtsbild von Dr. jur. Ludwig Hubertus 'Moderner Kaufmännischer Bibliothek' (Leipzig). Eine Auswahl der besten Werke zur Ausbildung und Fortbildung des Kaufmanns, nach einheitlichen Grundrissen bearbeitet von erfahrenen Praktikern und Fachschriftstellern, enthalten: Kaufmännische Lehr-, Rechts- und Sprachbücher, sowohl zum Selbstunterricht als zum Gebrauch an Handelsschulen, wie auch als praktische Nachschlagewerke für Comptoir und Bureau. Auf Grund der neuesten Gesetzgebung, in gemeinverständlichem Darstellungsstil, mit gediegener Ausstattung und zahlreichen Illustrationen und Formulare. — Ein maßgebendes Urteil: 'Gewerbliche', amtliches Organ der Gewerbe- und Handelskassen des Königreichs Sachsen: 'Dr. Hubertus hat durch seine 'Moderne Kaufmännische Bibliothek' Hervorragendes geleistet und eine Sammlung von Werken geschaffen, die wohl kein anderes Volk aufzuweisen hat. Das er vor allem auch Männer der Praxis zur Mitarbeit heranzog, war für das Unternehmen von großem Vorteil.' (Oberlehrer R. Steger.) Jeder Band einzeln käuflich (Preis: 2.75 Mark) beim Verlag in Leipzig, Johannisplatz 3/5, sowie durch die Buchhandlung Volkstimme und deren Kolportage.

Bereins-Kalender.

(Anzeigen unter dieser Rubrik kosten pro Zeile 5 Wkn., die vorher zu bezahlen sind.)

Deutscher Metallarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Magdeburg. Versammlungen finden statt: Sonnabend, den 12. Juli, abends 8 1/2 Uhr: Bezirk Diesdorf im Lokale der Ww. Märten. Bezirk Barleben in der 'Goldenen Kugel'; Bezirk Alte Neustadt in der 'Krone', Moldenstraße 43-45. Wir verweisen ferner unsere Kollegen auf die öffentliche Versammlung der Former am Freitag, den 11. Juli, abends 6 1/2 Uhr, im 'Thaliaaal', Budau, Dorostienstraße 14, und auf die öffentliche Versammlung der Graveure, Gold- und Silberschmiede und Uhrmacher am Sonnabend, den 12. Juli, in der 'Bürgerhalle', Knochenhauerstraße 27/28.

Briefkasten.

G., Diesdorf. Sie haben im Jahre 1897 für Ihren Gewerbebetrieb Waren gekauft und müssen zahlen. Erst im Jahre 1904 — also 4 Jahre nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches — verzögert die Forderung. Früher verzögerten solche Forderungen erst in 30 Jahren.

H., Halberstadt. Ihr Artikel ist beim besten Willen nicht zu verwenden.

Fr. W., Staßfurt. Nein.

M. W., Halberstadt. Wenn die Ziehung der Serie der Braunschweiger Lotterie, bei welcher Sie mitgespielt haben, länger als ein Vierteljahr her ist, ist die Sache verjährt. beantragen Sie also richterliche Entscheidung und zahlen Sie die 3 Mark Strafe nicht!

Für die Familie Schöck gingen ein: Vom Bürgerverein Neustadt 20 Mk.

Biehmarkt.

Magdeburg, 8. Juli. (Städtischer Schlacht- und Viehhof.) Auftrieb 141 Rinder, 174 Fäbber, 129 Schafvieh zc., 500 Schweine. Bezahlt für 100 Pfd. Lebendgewicht: Ochsen: a) vollfleischige — Markt, b) junge fleischige und ältere ausgemästete 32—34 Mk., c) mäßig genährte junge und ältere 29—31 Mk., d) gering genährte jeden Alters 26—28 Mk. Bullen: a) vollfleischige, ausgemästete bis zu 5 Jahren 32—34, b) vollfleischige jüngere 30—32, c) mäßig genährte jüngere und ältere 27—29 Mk., d) gering genährte jüngere und ältere 24—26 Mk. Färsen und Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes 30—36 Mk., b) vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren 28—30 Mk., c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen 25—27 Mk., d) mäßig genährte Kühe und Färsen 22—24 Mk., e) gering genährte Kühe und Färsen 18—21 Mk. Fäbber: a) fein Maß 44—47 Mk., b) mittlere 38—43 Mk., c) geringe Saugfäbber 30—37 Mk., d) ältere, gering genährte (Fresser) 24—28 Mk., e) Mastlamm und jüngere Mastlammel 29—32 Mk., f) ältere Mastlammel 26—28 Mk., c) mäßig genährte 22—25 Mk. Schweine: a) vollfleischige 60—61 Mk., b) fleischige 58 bis 59 Mk., c) gering entwickelte 57 Mk., d) Sauen und Eber 45 bis 54 Mark bei 40—60 Pfund Tara das Stück, schwere Schweine mit höherer Tara, Sauen und Eber mit 20 Prozent Tara. Verkauf und Tendenz: Fäbber mittelmäßig. Ueberstand: — Rinder, — Fäbber, 12 Schafe, 4 Schweine.

Marktberichte.

Magdeburg, 8. Juli. Weizen: Tendenz still. Inländischer 164—168, ausländischer 171—173. Roggen: Tendenz fest. Inländischer, je nach Stationslage, 150—153, ausländischer 150—154. Hafer: Tendenz ruhig. Inländischer 160—166, je nach Lage der Station. Gerste: Futterwaare fest, 133—136. Erbsen: Victoria-Erbsen 185—205. Kleine gelbe 190—205, grüne 180 bis 200. Mais: Tendenz still, Riged 132—133, Stundmais 115—117.

Wasserstände.

Table with columns: Ort, Datum, Wasserstand, and other metrics. Includes entries for Straßfurt, Troska, Hilsleben, Bernburg, Elbe, Oker, Mülb., Dissen, Mülbekrücke, Trier, Eger, Moldau, Saale, and various districts like Harz, Brauberg, etc.

Table with columns: Ort, Datum, and values. Includes Brandenburg, Oberpegel, Unterpegel, Rathenow, Gabelberg, and others.

207. Königlich Preussische Klassenlotterie.

Large table for the 207th Prussian Class Lottery, Class 1, showing winning numbers and prizes. Includes columns for 'Klasse', 'Datum', and various prize amounts.

1. Klasse. 1. Ziehungstag, 8. Juli 1902. Nachmittag.

Large table for the 1st Class Lottery, Class 1, showing winning numbers and prizes. Includes columns for 'Klasse', 'Datum', and various prize amounts.

